

Urkunden - Lebenspartnerschaftsurkunde bei Lebenspartnerschaft im Ausland	
beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3

Urkunden - Lebenspartnerschaftsurkunde bei Lebenspartnerschaft im Ausland beantragen

Zum Nachweis der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland können Sie eine Lebenspartnerschaftsurkunde beantragen.

Voraussetzungen

- **Beurkundung / Registrierung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326199/>)
Die Lebenspartnerschaft ist im Standesamt I in Berlin registriert.
- **Empfangsberechtigung**
Empfangsberechtigt sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner; Vorfahren und Abkömmlinge der Lebenspartnerinnen / Lebenspartner; alle Personen, die ein rechtliches oder berechtigtes Interesse an der Ausstellung der Urkunde glaubhaft machen.
- **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren oder Überweisung**
Sofern Gebühren anfallen, erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Zahlungsaufforderung per E-Mail. Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:
 - Kreditkarte (Visa, Mastercard)
 - PaypalSollten Sie die elektronische Bezahlungsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, ist auch eine Überweisung möglich.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde bei Lebenspartnerschaft im Ausland**
Der Antrag sollte bevorzugt online gestellt werden. Eine persönliche Antragstellung vor Ort kann nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.
- **Verwandtschaftsnachweis oder sonstige Nachweise des rechtlichen oder berechtigten Interesses**
- **Personalausweis oder Reisepass bei persönlicher Vorsprache**

Gebühren

- 12,00 Euro: Lebenspartnerschaftsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- 12,00 Euro: Beglaubigter Registerausdruck Lebenspartnerschaftsregister
- 6,00 Euro: jeder weitere Beglaubigte Registerausdruck bei gleichzeitiger Ausstellung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 61**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_61.html)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 62**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_62.html)

Weiterführende Informationen

- **Allgemeine Informationen zum Registerrecht**

(<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/urkundenauforderung/artikel.94831.php>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/StAI_Ehe/index